



TOP THEMA

Keine Gesundheitsgefahr durch das Tragen von Masken

Faktencheck der DGUV zu Mund-Nase-Bedeckungen

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie gilt in vielen Betrieben und teilweise auch in Schulen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Zum Gebrauch der MNB erhalten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermehrt Anfragen. Hintergrund hierfür ist die Sorge, dass das Tragen von MNB der Gesundheit schaden könnte. Die DGUV stellt die wichtigsten Fakten klar.

Im November erreichten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermehrt Anfragen zum Gebrauch von MNB. Auslöser war unter anderem ein Video, das über die sozialen Netzwerke verbreitet wurde und der DGUV Aussagen zum Tragen von Masken zuschrieb, die sie nicht getroffen hat.

„Solche Aussagen sorgen bei den Unternehmen, Beschäftigten, dem Lehrpersonal, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern für große Verwirrung. Sie gefährden sogar die Gesundheit unserer Versicherten“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. „Deswegen stellen wir klar: Den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen liegen aktuell keine wissenschaftlich fundierten Informationen vor, die belegen, dass das Tragen einer MNB aus textilem Gewebe die Atmung in einem gesundheitsgefährdenden Maße beeinträchtigt oder eine so genannte ‚CO₂-Vergiftung‘ auslösen könnte“.

Um gegen die falschen Behauptungen vorzugehen, leitete die DGUV rechtliche Schritte ein. Parallel hat sie mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit reagiert. Unter anderem warb sie in verschiedenen sozialen Netzwerken für das Tragen von MNB.

Die Regelungen zum Tragen einer MNB sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschrieben. Dort heißt es: „Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der

In Zeiten von Corona

**WER GESICHT
ZEIGEN WILL,
TRÄGT MASKE.**



#Maske tragen

Foto: DGUV

Unter Pandemiebedingungen sicher und gesund arbeiten: Die Mund-Nase-Bedeckung ist eine wirksame Maßnahme im Kampf gegen das Coronavirus.

Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, MNB zur Verfügung gestellt und getragen werden.“ Zusammen mit den anderen Maßnahmen soll die MNB dabei unterstützen, auch unter Pandemiebedingungen sicher und gesund zu arbeiten.

Die Nachfragen betreffen auch die Tragedauer und die Erholungszeiten. Die DGUV hatte hierfür schon im Mai eine Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe veröffentlicht, die Arbeitgebenden eine Orientierungshilfe bietet.

In der Corona-Pandemie wollen sich immer mehr Menschen mit geprüften und zertifizierten Atemschutzmasken, sogenannten FFP2-Masken, schützen. Gleichzeitig berichten die Medien regelmäßig über gefälschte und mangelhafte Exemplare solcher Masken. Woran sich zertifizierter und damit sicherer Atemschutz grundsätzlich erkennen lässt, hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) ganz aktuell in einem Plakat zusammengestellt.

Web: www.dguv.de › Webcode: dp1318096

STICHWORT CORONA- Infoportal

Was müssen Betriebe und Einrichtungen momentan beachten? Antworten bietet das Infoportal der DGUV. Es bündelt die aktuellen Informationen rund um die Themen Pandemie und Infektionsschutz und verlinkt zu den branchen- bzw. einrichtungsspezifischen Konkretisierungen.

Web: www.dguv.de/corona



Foto: Jan Röhl/DGUV

Perspektiven

Liebe Leserinnen und Leser,

wir befinden uns im Endspurt eines besonderen Jahres. Der übliche Rück- und Ausblick greift dieses Jahr zu kurz. Die letzten Monate haben für alle Menschen eine Herausforderung bedeutet – privat wie beruflich. Und noch ist die große Entspannung nicht in Sicht. Weiter heißt es, von Woche zu Woche zu beobachten wie sich die Situation entwickelt und wie darauf reagiert werden muss. Diese Unsicherheit beschäftigt viele, besonders, weil die Perspektiven noch unklar sind.

Wir als gesetzliche Unfallversicherung wollen Sicherheit schaffen, wenn es darum geht gesund und sicher zu arbeiten und zu lernen – auch unter Pandemiebedingungen. Dafür standen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mit tausenden von Betrieben und Bildungseinrichtungen in Kontakt und gaben verlässlich Unterstützung. Und sie tun es weiterhin. Sie beraten, informieren und klären auf. Und das sehr individuell und auf die Branchen und Einrichtungen bezogen.

Auch wenn die Pandemie sehr präsent ist, es gibt auch noch andere Themen. Und deshalb an dieser Stelle ein kleiner Ausblick auf das nächste Jahr: Gleich zu Beginn treten wichtige Änderungen im Sozialgesetzbuch VII in Kraft, die im Bereich Berufskrankheiten Veränderungen nach sich ziehen. Im nebenstehenden Interview können Sie mehr darüber lesen. Und es steht ein Jubiläum an: 50 Jahre Schülerunfallversicherung.

Blieben Sie gesund und starten Sie mit Mut und Zuversicht ins Neue Jahr!

Ihr

Dr. Stefan Hussy
Hauptgeschäftsführer der DGUV

„Die Gesundheit der Versicherten ist ein hohes Gut“

Zum 1. Januar 2021 treten verschiedene Veränderungen im Sozialgesetzbuch VII in Kraft, die sich auf das Recht der Berufskrankheiten auswirken. Im Vorfeld der Gesetzesänderung hatte sich die gesetzliche Unfallversicherung mit einem Weißbuch aktiv in den Prozess der Weiterentwicklung eingebracht. Neben der gesetzlichen Verankerung des Ärztlichen Sachverständigenbeirates und Maßnahmen zu mehr Transparenz bei Forschungsvorhaben und Forschungsförderung durch die gesetzliche Unfallversicherung steht vor allem der Wegfall des sogenannten Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung für Berufskrankheiten im Fokus der Änderungen. Was dieser für die Versicherten konkret bedeutet, darüber sprach DGUV Kompakt mit Jürgen Schulin, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).

Herr Schulin, was ist der Unterlassungszwang und was bedeutet der Wegfall des Unterlassungszwangs als Anerkennungsvoraussetzung für Berufskrankheiten?

Vereinfacht gesagt: Hatte jemand eine bestimmte Erkrankung, wollte aber die gefährdende Tätigkeit nicht aufgeben, konnte er schon aus rein formalen Gründen keine Anerkennung einer Berufskrankheit erhalten, demzufolge auch keine Rente. Gleichwohl gewährten wir sonstige Leistungen, allein gelassen wurden unsere Versicherten selbstverständlich nicht. Zwei typische Beispiele aus den Branchen der BGN: die allergischen, obstruktiven Atemwegserkrankungen (BK 4301) wie z.B. das „Bäckerasthma“ bzw. der „Bäckerschnupfen“. Hier konnten wir gemeinsam mit den Versicherten und den Betrieben in der Vergangenheit eine umfangreiche Individualprävention durchführen, bei Verbleib in der Tätigkeit mit Mehlstaubexposition war die Anerkennung der Berufskrankheit aber bisher nicht möglich. Gleiches galt für schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen (BK 5101), wenn die schädigende Tätigkeit nicht unterlassen wurde. Zukünftig stehen die Intensivierung der Präventionsaktivitäten und die aktive Mitwirkung der betroffenen Versicherten im Vordergrund, zudem dient die Neuregelung auch der Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Versicherten.

Für die Versicherten ist dies eine Erleichterung, sie können in Ihrem Job weiter-

arbeiten. Aber sie sollen auch gesund bleiben. Wie kann das gehen?

Die Gesundheit der Versicherten ist ein hohes Gut und für alle Beteiligten eine große Herausforderung. Wir sind dabei, unsere umfassenden Präventionsprogramme „allergische Atemwegserkrankungen“ und „Hauterkrankungen“ an die neue Rechtslage anzupassen, denn der Gesetzgeber erwartet eine Stärkung der Individualprävention. Zusätzlich fordert er von uns eine umfassende Aufklärung der Versicherten über die Risiken und ein Hinwirken auf Unterlassung der schädigenden Tätigkeit, falls die Gefahr nicht zu beseitigen ist. Die Risiken sind ja, etwa beim Asthma und fortbestehender Mehlstaubexposition, nicht unerheblich. Zu Beginn der Individualprävention stehen die Versicherten somit vor einer individuellen Lebensentscheidung und einem schwierigen Abwägungsprozess zwischen medizinischen Risiken und sozioökonomischen bzw. psychosozialen Faktoren. Diesen Prozess werden wir beratend begleiten. In einem nächsten Schritt werden dann gezielte Maßnahmen der Individualprävention eingeleitet, die sich sowohl am individuellen Krankheitsbild als auch an der branchenspezifischen bzw. tätigkeitsspezifischen Situation im Betrieb ausrichten.

Können Sie konkrete Beispiele der BGN beschreiben?

Anfang der 1990er Jahre haben wir ein umfangreiches Atemwegs-Präventionspro-



Foto: BGN

Mit dem Wegfall des Unterlassungszwangs müssen Bäckereibeschäftigte, die an dem sogenannten „Bäckerasthma“ leiden, nicht mehr ihre Tätigkeit aufgeben, damit diese als Berufskrankheit anerkannt wird.

gramm für Bäcker und Bäckerinnen entwickelt, das Versicherte mit hoher Berufsbindung häufig bis zum Ausscheiden aus dem Beruf begleitet. Seitdem haben wir etwa 2400 Versicherte langzeitbetreut, wovon etwa die Hälfte derzeit aktuelle Teilnehmer sind. Gemäß dem STOP-Prinzip im Arbeitsschutz müssen sich betriebliche Maßnahmen zur Allergenminimierung und medizinische Maßnahmen mit einer leitliniengerechten Asthmatherapie ergänzen. Die Beachtung von häufigen außerberuflichen Allergien wie Heuschnupfen, Hausstaubmilben- oder Tierhaarallergie sind für den Präventionserfolg ebenso wichtig wie eine umfassende Schulung der Versicherten.

Versicherte sind verpflichtet an diesen Maßnahmen mitwirken. Warum?

Mit der Anerkennung einer Berufskrankheit haben die Versicherten Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung (Verletztengeld, Heilbehandlung, Rente usw.). Setzen sie die gefährdende Tätigkeit fort, liegt es im Eigeninteresse der Versicherten, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Schädigung zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Daher sind sie verpflichtet, die präventiven Angebote und Maßnahmen anzunehmen. Die Mitwirkung ist aber nicht Voraussetzung für die BK-Anerkennung oder die Gewährung von Heilbehandlung. Die Pflicht zur Mitwirkung muss individuell verhältnismäßig und zumutbar sein. Wichtig ist eine umfassende Beratung und Information der Versicherten zu den Gefahren, den möglichen Schutzmaßnahmen und zu konkreten Präventionsmaßnahmen. Die Mehrheit unserer Versicherten nimmt bisher schon unsere Präventionsangebote wahr.

Foto: BGN



Jürgen Schulin
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Web: www.dguv.de **Webcode:** dp1318104

ZUM THEMA

Brexit und sozialer Schutz

Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union (EU) steht kurz bevor. Am 31. Dezember 2020 endet der Übergangszeitraum, auf den sich beide Seiten geeinigt hatten. Bis dahin haben die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Vereinbarungen der EU mit Großbritannien Gültigkeit.

Nach wie vor verfolgt der Europäische Rat das Ziel einer möglichst engen Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich. Der Rat hat die Regierung Großbritanniens aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Einigung zu ermöglichen. Ungeachtet dessen bereitet sich die Europäische Kommission seit mehreren Wochen auf das Szenario einer Nichteinigung zum Ende des Übergangszeitraums vor. Gleichzeitig sind die Mitgliedstaaten, die EU-Organe und alle Interessenträger aufgerufen, auf den Fall einer Nichteinigung vorbereitet zu sein, denn eine Verlängerung der Übergangsphase ist nicht mehr möglich.

Aktuell wurden die bilateralen Gespräche zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wieder intensiviert. Wie auch immer der Verhandlungsmarathon endet: Es gilt sicherzustellen, dass Beschäftigte deutscher Unternehmen, die im Vereinigten Königreich tätig sind, auch nach dem 31.12.2020 Zugang zu notwendigen medizinischen Behandlungen nach einem Arbeitsunfall haben. Nach wie vor ist unklar, ob und inwieweit im Rahmen der künftigen Beziehungen auch berufsbedingte Unfälle und Berufserkrankungen z. B. von Wanderarbeitkräften zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich geregelt werden. Anstelle bilateraler Regelungen würde das Sozialgesetzbuch VII greifen, das auch Auslandssachverhalte umfasst.

Für Fragen stehen die zuständigen Unfallversicherungsträger und die Verbindungsstelle der gesetzlichen Unfallversicherung (DVUA) zur Verfügung.

Web: www.dguv.de **Webcode:** d1227

Wegweiser für gesunde Pflegekräfte



Foto: iga

Im Vergleich zu allen anderen Berufen sind Pflegekräfte öfter im Jahr krankgeschrieben. Der neue Wegweiser zeigt Möglichkeiten auf, wie gesundheitsbewusstes Handeln gefördert werden kann.

Pflegekräfte gesund erhalten – der neue iga.Wegweiser „Gesundheitsorientiertes Handeln in der Pflege“ der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) gibt hierzu konkrete Impulse. Die neue Broschüre rückt die individuelle Handlungskompetenz von Pflegekräften in den Fokus: Was braucht es, damit Pflegekräfte im Interesse ihrer Gesundheit und Sicherheit handeln können? Um die Frage zu beantworten, führten die Autorinnen Interviews mit Beschäftigten in der Altenpflege – zu Rahmenbedingungen, Selbstwahrnehmung sowie den Chancen und Hindernissen im Alltag. Daraus entstanden ist ein breites Spektrum an Maßnahmen, die bei der Organisation des Betriebs, bei den Führungskräften und auf individueller Ebene ansetzen.

In der iga-Initiative kooperieren der BKK Dachverband, der AOK-Bundesverband, der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) sowie die DGUV mit dem Ziel die Gesundheit im Arbeitsleben zu fördern.

Web: www.iga-info.de > Veröffentlichungen

MELDUNG

E-Scooter: „Roll ohne Risiko“ erklärt die Regeln

Darf mit dem E-Scooter auf dem Gehweg gefahren werden? Wo darf dieser abgestellt werden und gibt es eine Helmpflicht? Dies sind wichtige Fragen, doch nicht alle, die das neue Trendverkehrsmittel nutzen, kennen die Regeln. Das zeigt eine Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR). Daher hat der DVR mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und der DGUV die bundesweite Kampagne „Roll ohne Risiko!“ gestartet. Sie klärt über geltende Regeln auf und weist auf Gefahren und Konsequenzen von



Regelverstößen hin. Um die Nutzerinnen und Nutzer direkt zu erreichen, kooperiert der DVR mit den vier größten Sharing-Anbietern von E-Scootern in Deutschland, die ihre E-Scooter mit Stickern und Lenkerschildern ausstatten, auf denen die Regeln durch Piktogramme und kurze Texte veranschaulicht werden. Die Regeln und Botschaften werden auf Deutsch und Englisch kommuniziert, um sowohl die lokale Bevölkerung als auch internationale Touristen zu erreichen.

Web: www.dvr.de > Prävention > Kampagnen



Richtig lüften schützt

Regelmäßiges und richtiges Lüften kann das Übertragungsrisiko mit Coronaviren reduzieren. Als praktische Erinnerungshilfe bietet die Präventionskampagne **kommit** Mensch Fensteranhänger an. Diese sind kostenfrei über die Publikationsdatenbank bestellbar.

Web: www.dguv.de > Webcode: p021607

Foto: luckybusiness – stock.adobe.com

TERMINE

Aufgrund der aktuellen Schutzmaßnahmen wurden Veranstaltungen und Seminare der DGUV und ihrer Einrichtungen verschoben oder abgesagt.

Bitte informieren Sie sich darüber im Web unter: www.dguv.de > Webcode: d16654

ZAHL DES MONATS

49.703

... Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit haben die Unfallversicherungsträger 2019 durchgeführt.

Quelle: DGUV

IMPRESSUM

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Dr. Stefan Hussy (Hauptgeschäftsführer). Die DGUV ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Herausgeberbeirat: Dr. Renate Colella (Vorsitz), Udo Diel, Dominique Dressler, Prof. Dr. med. Axel Ekkernkamp, Markus Hofmann, Gabriele Pappai, Dr. Udo Schöpf, Karl-Sebastian Schulte

Chefredaktion: Gregor Doepke, Kathrin Baltscheit, DGUV, Glinkastr. 40, 10117 Berlin

Redaktion: Kathrin Baltscheit, Diana Grupp, Katharina Braun, Anne Schattmann

Grafik: Atelier Hauer & Dörfler, www.hauer-doerfler.de

Verlag: Quadriga Media Berlin GmbH, Werderscher Markt 13, 10117 Berlin

Druck: DCM Druckcenter Meckenheim

FOLGEN SIE UNS AUF TWITTER



Nachrichten live aus der Redaktion: www.twitter.com/DGUVKompakt

Kontakt

KOMPAKT@DGUV.DE
WWW.DGUV.DE/KOMPAKT